

funktionierte. Es präzierte, dass die Aufgaben und Rollen der zuständigen Einheiten (v. a. BAG, Armeeeapotheke, BWL, Swissmedic, Ressourcenmanagement Bund [ResMaB]) bereits im März 2020 definiert wurden. Das Bundesamt präsentierte die Listen, die es im März, April und September 2020 zuhanden der Armeeeapotheke im Hinblick auf die Beschaffung von medizinischen Gütern erstellt hatte. Weiter hob es hervor, dass die Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe (IDAG) zum Thema medizinische Güter im Juli 2020 die Organisationsstrukturen vereinfachte und sich positiv auf die Versorgung in der zweiten Welle auswirkte. Anhand der gesammelten Informationen erkannte die GPK-N keinen Handlungsbedarf bezüglich der Organisationsstrukturen für die Versorgung mit medizinischen Gütern im Allgemeinen. Sie befasst sich jedoch derzeit mit spezifischen Fragen zur Beschaffung von Schutzmaterial und insbesondere von Schutzmasken (vgl. Ziff. 4.4.1). Ausserdem informierte sie bereits in ihrem Jahresbericht 2020 über ihre Untersuchungen zur Rolle der Armeeeapotheke.²⁰³

Im Weiteren befasste sich die GPK-N mit den *Entscheiden und der Kommunikation der Bundesbehörden zur Maskenpflicht*. Sie beauftragte die PVK, diesen Aspekt bei der laufenden Evaluation zur Nutzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch das BAG und zu deren Kommunikation (vgl. Ziff. 4.1.2 und Jahresbericht 2021 der PVK im Anhang, Ziff. 3.3) vertieft zu prüfen. Die Kommission wird sich bei ihren Erwägungen zu diesem Thema auf die Ergebnisse dieser Evaluation stützen.

Ferner lieferte das BAG der GPK-N mehrere Präzisierungen zur *Verwendung des Kredits*, den das Parlament im April 2020 zur Sicherstellung der Versorgung mit Medikamenten genehmigte. Sie nahm Kenntnis davon, dass die 2020 vereinbarten Kaufverpflichtungen deutlich tiefer lagen als ursprünglich erwartet. Sie verzichtete darauf, diesen Aspekt zu vertiefen, da er Gegenstand der Finanzoberaufsicht ist, welche den FK und der FinDel obliegt. Sie übermittelte ihre gesammelten Informationen an diese beiden Organe.

4.1.6 Covid-19-Erwerbsersatz für Selbstständigerwerbende

In Fortsetzung ihrer Arbeiten von 2020²⁰⁴ befasste sich die GPK-N mit dem Erwerbsersatzsystem, das der Bund ab März 2020 zur Unterstützung der Selbstständigerwerbenden, deren Erwerbstätigkeit von der Pandemie betroffen war («Covid-19-Erwerbsersatz», CEE), geschaffen hatte.

Die GPK-N konzentrierte sich bei ihren Arbeiten auf die Schaffung des CEE und das Funktionieren des Entschädigungssystems, das von März bis September 2020 bestanden hatte, d. h. bis zum Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes, mit dem das

²⁰³ Jahresbericht 2020 der GPK und der GPDel vom 26. Jan. 2021 (BBI 2021 570, Ziff. 4.6.1)

²⁰⁴ Jahresbericht 2020 der GPK und der GPDel vom 26. Jan. 2021 (BBI 2021 570, Ziff. 4.1.7)

Parlament ein neues System definierte.²⁰⁵ Sie informierte sich insbesondere über die Überlegungen, welche die Verwaltung im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und der Einführung des Entschädigungssystems im März 2020 angestellt hatte, über die Änderungen, die im Laufe der folgenden Monate vorgenommen worden waren, über die Aufsicht der zuständigen Bundesbehörden und über die Zusammenarbeit zwischen diesen.

Die GPK-N nahm Kenntnis von den für die Beurteilung des Sachverhalts relevanten Dokumenten und richtete auf dieser Grundlage eine Reihe schriftlicher Fragen an das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im Mai 2021 unterhielt sie sich zur Vertiefung gewisser Aspekte des Dossiers mit Vertreterinnen und Vertretern des BSV und der EFK.

Im Oktober 2021 beschloss die Subkommission, den ihr bekannten Sachverhalt sowie ihre Schlussfolgerungen in einem Kurzbericht darzulegen. Dieser Bericht wird voraussichtlich im ersten Quartal 2022 veröffentlicht.

Die GPK-S zog ihrerseits im November 2021 mit dem BSV anhand des Sozialversicherungsberichts 2020²⁰⁶ neuerlich Bilanz über die Auswirkungen der Covid-19-Krise im Bereich der Sozialversicherungen. Sie nahm davon Kenntnis, dass sich die Coronakrise laut Einschätzung des BSV – abgesehen vom CEE und von der Arbeitslosenversicherung (ALV) – insgesamt moderat auf die Sozialversicherungen ausgewirkt hat. Ausserdem hielt sie fest, dass das BSV die mittelfristigen Auswirkungen von Covid-19 auf die IV eng verfolgt. Die GPK werden spätestens 2023 eine erneute Lagebeurteilung vornehmen.

4.2 WBF

4.2.1 Massnahmen im Bereich Wohnen und Mieten in der Coronakrise

Anfang 2021 schloss die GPK-N ihre Arbeiten zu den Massnahmen des Bundes im Bereich Wohnen und Mieten in der Coronakrise ab. Diese Arbeiten bezogen sich auf den Zeitraum von Februar bis Oktober 2020.

²⁰⁵ Bundesgesetz vom 25. Sept. 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR **818.102**), siehe insbesondere Art. 15

²⁰⁶ Sozialversicherungen 2020 – Jahresbericht des Bundesrates gemäss Artikel 76 des Bundesgesetzes vom 6. Okt. 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR **830.1**)